

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 1/08 BH

L 5 R 77/08 (Bayerisches LSG)
S 2 R 698/06 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richterinnen **K n i c k r e h m**
und **Dr. D ü r i n g**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
14. April 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat zur Durchführung des Verfahrens über die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss, ihm zugestellt am 8.5.2008, mit Schreiben vom 5.6.2008 Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Schreiben ist am 6.6.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 14.7.2008 beim BSG eingegangen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH musste abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingegangen bzw vorgelegt worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Der Vortrag, er sei wegen der gleichzeitigen Bearbeitung von zwei Rechtsmittelverfahren neben seiner beruflichen Tätigkeit gehindert gewesen, die Erklärung rechtzeitig vorzulegen, reicht zur Entschuldigung nicht aus. Sie erklärt nicht, warum es dem Kläger nicht möglich war, innerhalb von einem Monat einen Vordruck anzufordern, auszufüllen und an das BSG zu übersenden.

